



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

U . November 2017

Der Beauftragte des Bundesrates in Ratstagen der Europäischen Union für den Rat Justiz und Inneres (JI-Rat), Bereich Inneres

JI-Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2. Halbjahr)

**207. Sitzung am 7. bis 8. Dezember 2017 in Leipzig
(Stand 14. November 2017)**

I.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 18. Dezember 2015 (BR-Drucksache 400/15) wurde ich erneut zum Beauftragten des Bundesrates in Ratstagen der Europäischen Union in der Zusammensetzung der Minister benannt.¹ Die Benennung erfolgte auf Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung vom 10. Juni 2010 für den Rat Justiz und Inneres; Bereich Inneres. Sie gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017.

¹ Die Benennung zum Beauftragten für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 war zuvor am 19. Dezember 2013 durch Beschluss des Bundesrates erfolgt.



In den Berichtszeitraum ab dem 30. Mai 2017 fallen folgende Sitzungen:

- Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 8./ 9. Juni 2017 in Luxemburg;
- Informelles Treffen der Justiz- und Innenminister am 6./ 7. Juli 2017 in Tallinn;
- Tagung des Rates „Justiz und Inneres“, in der Formation der Innenminister am 14. September 2017 in Brüssel sowie
- Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 12./ 13. Oktober 2017 in Luxemburg.

Bei allen zuvor aufgelisteten Treffen war für den Innenbereich Herr Bundesminister Dr. de Maizière für die Bundesrepublik Deutschland anwesend.

II.

Im betrachteten Zeitraum standen neben der Fortführung der Bestrebungen im Bereich der Terrorismusbekämpfung und der Bewältigung der Herausforderungen im Migrationsbereich, insbesondere die Arbeiten an der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, im Mittelpunkt der Beratungen.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

1. Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens;
2. Informationssysteme und Interoperabilität;
3. Funktionieren des Schengenraums;
4. Migration und Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS);
5. Datenschutz;
6. Sonstiges.



1. Bekämpfung des Terrorismus und des organisierten Verbrechens

1.1. Terrorismusbekämpfung

Aktueller Sachstand:

Vor dem Hintergrund der zahlreichen terroristischen Anschläge in dem betrachteten Zeitraum erfolgte in der Sitzung des JI-Rates vom 13. Oktober 2017 ein Gedankenaustausch.

Hintergrund:

Die Terrorismusbekämpfung war auch Gegenstand der Sitzungen vom 8./ 9. Juni 2017 und vom 14. September 2017. Der estnische Vorsitz verfolgt den Ansatz eines raschen Abschlusses schon begonnener sowie einer zügigen Umsetzung bei bereits beschlossenen Maßnahmen. Thematisiert wurden in diesem Zusammenhang u. a. die Themenkomplexe Informationsaustausch und eine effektive Verknüpfung von EU-Datenbanken, Anstrengungen im Bereich Prävention und Deradikalisierung sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten bei der Terrorismusbekämpfung, stets unter Beachtung des Umstandes, dass für die nationale Sicherheit ausschließlich die einzelnen Mitgliedstaaten zuständig sind.

1.2. Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace

Aktueller Sachstand:

In einer gemeinsamen Sitzung der Justiz- und Innerminister am 12. Oktober 2017 beriet der Rat über den Sachstand zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace. Die Diskussion wurde entlang der vier Themenfelder elektronische Beweismittel, Verschlüsselung, Vorratsdatenspeicherung sowie illegale Online-Inhalte geführt. Die Kommission kündigte an, für Anfang 2018 einen Legislativvorschlag zu elektronischen Beweismitteln



vorlegen zu wollen. Ziel des Vorschlags sei eine effiziente Strafverfolgung unter Wahrung des Gleichgewichts zwischen Strafverfolgungsinteressen und der Grundrechte.

Hintergrund.

In einer gemeinsamen Sitzung am 8. Juni 2017 hatten die Innen- und Justizminister eine Orientierungsaussprache zu der Verbesserung der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Cyberkriminalität geführt. Im Mittelpunkt standen dabei die elektronischen Beweismittel, die Verschlüsselung und die Vorratsdatenspeicherung. Die Kommission berichtete darüber, dass derzeit Expertengespräche und öffentliche Anhörungen zu einem Legislativvorschlag zu elektronischen Beweismitteln liefen. Hinsichtlich des Aspektes der Verschlüsselung wurden eine technische sowie eine rechtliche Arbeitsgruppe eingerichtet. Mit Blick auf die Vorratsdatenspeicherung wurde festgehalten, dass die Arbeiten auf Ratsarbeitsebene fortgesetzt würden.

In diesem Zusammenhang hatte die Kommission am 28. September 2017 ihre Mitteilung zum Umgang mit illegalen Online-Inhalten vorgelegt. Diese enthält neue Instrumente zur Verbesserung des Schutzes gegen Cyberangriffe.²

1.3. Europäisches Zentrum für Prävention und Deradikalisierung und Einsetzung einer hochrangigen Expertengruppe der Kommission zum Thema Radikalisierung

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 9. Juni 2017 stimmte der Rat mit breiter Mehrheit der Weiterentwicklung des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (Radicalisation Awareness Network - RAN) zu einem EU-Zentrum für Prävention und Deradikalisierung zu. Durch die Einrichtung eines solchen Zentrums sollen die unterschiedlichen Bemühungen in dem

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Umgang mit illegalen Online-Inhalten. Mehr Verantwortung für Online-Plattformen vom 28. September 2017; COM(2017) 555 final.



Bereich gebündelt werden, so dass dadurch die Koordinierung und Sichtbarkeit erhöht wird. Die Kommission kündigte an, zeitnah erste Vorschläge unterbreiten zu wollen. Ebenfalls positiv wurde der Vorschlag der Kommission zur Einsetzung einer hochrangigen Expertengruppe der Kommission zum Thema Radikalisierung aufgenommen³. Es ist vorgesehen, dass die Expertengruppe einerseits die Mitgliedstaaten und verschiedenen Interessenträger über Möglichkeiten zur Verbesserung der Absprachen und Zusammenarbeit in Fragen der Prävention und Bekämpfung extremistisch motivierter Gewalt und Terrorismus berät. Andererseits soll sie der Kommission bei der Weiterentwicklung der EU-Politik sowie bei der Prüfung von Optionen für zukünftige, stärker strukturierte Verfahren der Zusammenarbeit auf Unionsebene in diesem Bereich beratend zur Seite stehen.

Hintergrund:

Die Idee zur Einrichtung eines EU-Zentrums für Prävention und Deradikalisierung geht auf eine deutsch-französische Initiative vom März 2017 zurück.

2. Informationssysteme und Interoperabilität

Aktueller Sachstand:

In einer gemeinsamen Sitzung am 7. Juli 2017 beriet der JI-Rat über die Kommissionsvorschläge zur Stärkung des Mandates der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) und zur Ausweitung des Europäischen Strafregistersystems (ECRIS-TCN). Zunächst hatte der Vorsitz in das Thema eingeführt und auf die Ergebnisse der High Level Expert Group hingewiesen. Während der Diskussion wurde betont, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die europäischen Stellen und Organe bei allen Maßnahmen im Bereich der Interoperabilität stets die Anforderungen aus der Charta der Grundrechte und den Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen hätten.

³ Mit Kommissionsbeschluss 2017/C 252/04 vom 27. Juni 2017 erfolgte die Einsetzung der hochrangigen Expertengruppe der Kommission zum Thema Radikalisierung.



Die Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme wird weiterhin als wichtiger Baustein bei der Bekämpfung des Terrorismus und der illegalen Migration gesehen und besitzt politische Priorität.

Die Kommission kündigte in der Sitzung an, spätestens Anfang 2018 einen Gesetzesvorschlag zur Interoperabilität vorlegen zu wollen, verwies aber auch darauf, dass bis dahin die bereits verhandelten Rechtsakte bspw. zum Schengener Informationssystem (SIS), zum Ein- und Ausreisensystem (EES), zu dem Europäischen Daktyloskopie-System (EURODAC) und zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) abgeschlossen sein müssen.

Hintergrund:

Als einen ersten Schritt zur Verbesserung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme legte die Kommission Ende Juni 2017 einen Vorschlag zur Stärkung des Mandats der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen (eu-LISA) sowie einen Vorschlag zur Ausweitung des Europäischen Strafregistersystems (ECRIS-TCN) vor. Der Auftrag dazu war der Kommission in den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Juni 2017 erteilt worden⁴.

Die Schlussfolgerungen enthalten weitere Aufträge, wie bspw. die Schaffung eines europäischen Suchportals, das eine parallele Suche in allen einschlägigen EU-Systemen in den Bereichen Grenzen, Sicherheit und Asylwesen ermöglicht und die Eruierung inwiefern ein gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten für alle Arten biometrischer Daten umgesetzt werden kann. Die Einrichtung eines gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten soll ausgelotet werden. Die Kommission soll zudem bis Ende 2017 eine Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines zentralen EU-Registers mit Informationen über Visa für den längerfristigen Aufenthalt, Aufenthaltskarten und Aufenthaltstitel vorlegen.

⁴ Schlussfolgerungen des Rates zum weiteren Vorgehen zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zur Sicherstellung der Interoperabilität der EU-Informationssysteme vom 8. Juni 2017.



2.1. Schengener Informationssystem (SIS)

Aktueller Sachstand:

Am 8. November 2017 legte der Ausschuss der Ständigen Vertreter stellvertretend für den Rat seine Position zu den drei Legislativvorschlägen zum Schengener Informationssystem (SIS) fest, so dass die Trilogverhandlungen dazu beginnen können.

Hintergrund:

Am 21. Dezember 2016 hatte die Kommission drei Gesetzgebungsvorschläge zur Verbesserung des Schengener Informationssystems (SIS) vorgelegt. Das Gesetzespaket enthält Verordnungsvorschläge zur Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des SIS im Bereich der Grenzkontrollen, der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sowie für die Rückkehr von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen. SIS wird als wichtigste Datenbank für Sicherheit und Grenzmanagement gesehen.

Die Gesetzesvorschläge zum SIS wurden in den Ratssitzungen vom 8./9. Juni 2017 und vom 14. September 2017 thematisiert.

2.2. Einreise-/Ausreisensystem (EES)

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 13. Oktober 2017 betonte die Kommission die Bedeutung des Einreise-/Ausreisensystems. Eine zügige Verabschiedung im Europäischen Parlament werde nun erwartet.

Hintergrund:

Anfang März 2017 hatte der AStV das Mandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen erteilt. Der Verordnungsvorschlag über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zielt darauf



ab, bei Kurzaufenthalten von Drittstaatsangehörigen die Ein- und Ausreise über die Schengen-Außengrenzen elektronisch zu erfassen und dadurch die zulässige Aufenthaltsdauer zu berechnen und zu überwachen. Der Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems steht im untrennbaren Zusammenhang zu dem zuvor genannten Verordnungsvorschlag. Durch ihn wird die angestrebte elektronische Registrierung der Ein- und Ausreise und die Berechnung und Überwachung der zulässigen Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen, die zu einem Kurzaufenthalt in den Schengen-Raum einreisen, erreicht.

Mit den beiden Verordnungsvorschlägen⁵ soll eine Modernisierung des Außengrenzenmanagements einhergehen, hin zu mehr Effizienz und Verlässlichkeit der Daten. Die Europäische Kommission hatte die Vorschläge am 6. April 2016 vorgelegt.

2.3. Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS)

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 9. Juni 2017 konnte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) erreicht werden. Der weitere Zeitablauf sieht vor, dass ab Herbst 2017 die Trilogverhandlungen beginnen und das europäische Rechtsetzungsverfahren bis zum Jahresende 2017 abgeschlossen werden kann.⁶

⁵ 1.) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011; 2.) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise/Ausreisystems.

⁶ Der estnische Vorsitz kündigt auf seiner Homepage eine Trilogverhandlung zu ETIAS am 25. Oktober 2017 an (<https://www.eu2017.ee/de/neues/pressemitteilungen/plan-der-woche-23-29-oktober>).



Hintergrund:

Am 16. November 2016 hatte die Kommission ihren Verordnungsvorschlag für die Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems vorgelegt. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, Reisende, die von der Visumpflicht befreit sind, verstärkt Sicherheitskontrollen zu unterziehen. Diese müssen vor Einreise in den Schengen-Raum eine einfache Reisegenehmigung einholen. Dadurch soll einerseits die Leichtigkeit des weltweiten Reisens gewahrt bleiben, andererseits sollen die Steuerung von Migration, Sicherheitsinteressen und Datenschutzerfordernungen sichergestellt werden.

3. Funktionieren des Schengenraums

3.1. Änderung des Schengener Grenzkodex (SGK)

Aktueller Sachstand:

Am 13. Oktober 2017 führten die Minister eine erste Orientierungsaussprache zu dem von der Kommission am 27. September 2017 vorgelegten Verordnungsvorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodexes⁷. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auf die veränderte und anhaltende Bedrohung der öffentlichen Ordnung bzw. der inneren Sicherheit flexibler reagiert werden können.

Hintergrund:

Am 27. September 2017 hatte die Kommission ihren Verordnungsvorschlag zur Änderung des Schengener Grenzkodexes (SGK) vorgelegt. Enthalten sind darin längere Fristen für Binnengrenzkontrollen einerseits, zusätzliche Schutzklauseln als Gegengewicht andererseits. Im Einzelnen schlägt die Kommission vor, die bisherigen Fristen zur Einfüh-

⁷ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an Binnengrenzen, 2017/0245 (COD).



zung von Binnenkontrollen in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern, von sechs Monaten auf ein Jahr zu verdoppeln (Artikel 25 SGK). Als Gegengewicht müssen die Mitgliedstaaten nun von Anfang an eine detaillierte Risikoanalyse vorlegen und enge Absprachen mit den Nachbarländern treffen. In den Änderungen zu Artikel 27 SGK wird beschrieben, welche Aspekte eine entsprechende Risikoanalyse zu enthalten hat. Der neue Artikel 27a SGK ermöglicht eine Verlängerung der Kontrollen in Ausnahmefällen, wenn die Bedrohung länger als ein Jahr andauert. In Halbjahresschritten können die Binnengrenzkontrollen bis insgesamt höchstens drei Jahre verlängert werden. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, müssen die Mitgliedstaaten jedoch zuvor angemessene nationale Sondermaßnahmen zur Bewältigung der Bedrohung ergriffen haben.

Bereits in der Sitzung vom 14. September 2017 wurde ein Vorstoß von Deutschland, Frankreich, Österreich, Norwegen und Dänemark diskutiert, der vorsieht, die geltenden Regeln im Bereich der Binnengrenzkontrollen flexibler zu gestalten, um die entsprechenden Maßnahmen besser an die jeweilige Sicherheitslage anpassen zu können. Vorgeschlagen wurde u. a. die zeitliche Ausweitung von Kontrollen an den Binnengrenzen von derzeit zwei auf vier Jahre. Der Verordnungsentwurf soll nun auf der Fachebene behandelt werden.

3.2. Temporäre Binnengrenzkontrollen

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 13. Oktober 2017 erläuterte Deutschland die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung der Binnengrenzkontrollen über den 11. November 2017 hinaus um weitere sechs Monate⁸. Die anhaltend hohe Zahl an ankommenden asylsuchenden Personen sowie grenzüberschreitend tätige terroristische Netzwerke und die Reiseaktivitäten von Terroristen wurden dabei als Gründe aufgeführt.

⁸ Am 11. November 2017 laufen die Kontrollen an den Binnengrenzen für Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen, die sich auf Rechtsgrundlage von Artikel 29 SGK begründen, aus. Im



Hintergrund:

Am 11. Oktober 2017 hatte Deutschland der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament sowie den Innenministern der EU- bzw. Schengener Vertragsstaaten ein entsprechendes Schreiben über die Verlängerung der Binnengrenzkontrollen über den 11. November 2017 hinaus zukommen lassen. Die Kontrollen betreffen die Landgrenze zu Österreich sowie den Flugverkehr aus Griechenland. Neben Deutschland sprachen sich auch Frankreich, Österreich, Dänemark, Schweden und Norwegen für die Verlängerung ihrer Binnengrenzkontrollen aus.

4. Migration und Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS)

4.1. Migration

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 13. Oktober 2017 erfolgte ein Gedankenaustausch zum Thema Migration. Im informellen Rahmen wurde u. a. der Kommissionsvorschlag zur Neuansiedlung sowie dessen Rolle bei der Migrationssteuerung und den asylpolitischen Maßnahmen der Europäischen Union beleuchtet.

Hintergrund:

Am 27. September 2017 stellte die Kommission ihre Halbzeitüberprüfung der Europäischen Migrationsagenda vor. Darin schlug sie u. a. vor, ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen ein neues Neuansiedlungsprogramm für mindestens 50.000 Flüchtlinge aufzusetzen. Themen aus dem Migrationsbereich waren Gegenstand aller Sitzungen im betrachteten Zeitraum. Beraten wurde in diesem Zusammenhang mitunter die Lage auf der

Mai 2017 wurde der letzten rechtlich möglichen Verlängerung nach Artikel 29 SGK seitens des Rates zugestimmt. Eine weitere Verlängerung auf dieser Rechtsgrundlage ist nicht möglich. Gleichwohl können alle Mitgliedstaaten Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend einführen, wenn sie die öffentliche Ordnung oder innere Sicherheit ernsthaft gefährdet sehen.



zentralen Mittelmeer-Route, die Umsetzung der Erklärung von Malta vom 3. Februar 2017, die Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung, der Stand der Umverteilung und Neuansiedlung⁹ sowie in diesem Zusammenhang das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. September 2017.¹⁰

4.2. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und Neuansiedlungsrahmen

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 13. Oktober 2017 informierte die Ratspräsidentschaft über den aktuellen Sachstand zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) und zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens. Die Verordnungen über eine Asylagentur, die EURODAC-Verordnung und die Anerkennungs-Verordnung befinden sich demnach bereits in den Trilogverhandlungen. Für die Aufnahme-Richtlinie und die Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens wird eine baldige partielle allgemeine Ausrichtung erhofft. Bei der Verfahrensverordnung konnte noch keine Einigkeit erzielt werden. Mit Blick auf die Neufassung der Dublin-Verordnung und in diesem Zusammenhang mit der Fragestellungen der Solidarität und Zuständigkeit soll auf den Arbeiten der vorherigen Ratspräsidentschaften aufgebaut und weiter nach einem gemeinsamen Ansatz gesucht werden. Die Kommission unterstrich noch einmal die Notwendigkeit eines zügigen Abschlusses der GEAS-Reform.

⁹ Bis zum 4. September 2017 wurden insgesamt 27.695 Personen aus Griechenland und Italien in andere Mitgliedstaaten der EU umgesiedelt, 17.305 Personen kamen im Rahmen des Neuansiedlungsprogramms in die EU (siehe: Pressemitteilung der Kommission vom 6. September 2017, Europäische Migrationsagenda: Die Fortschritte bei der Steuerung von Migrationsströmen müssen fortgesetzt werden; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-3081_de.htm; abgerufen am 2. November 2017).

¹⁰ Mit Urteil vom 6. September 2017 bestätigte der Europäische Gerichtshof die Rechtmäßigkeit des Umverteilungsmechanismus vom September 2015. Die Slowakei und Ungarn hatten dagegen geklagt (Vgl. EuGH-Urteil vom 6.9.2017 zur Rechtssache C-643/15 und C-647/15).



Hintergrund:

In ihrer Mitteilung vom 6. April 2016 hatte die Kommission die Debatte um die Erneuerung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems eröffnet. Mit den Vorschlägen vom 4. Mai 2016 für eine Reform der Dublin-VO, der EURODAC-V und zur Umwandlung des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO in eine EU-Asylagentur sowie mit dem zweiten Paket vom 13. Juli 2016, das eine Änderung der Aufnahmerichtlinie, Vorschläge für eine Asylverfahrensverordnung und Vorschläge für eine Anerkennungsverordnung vorsieht, wurden diese präzisiert. Bei der EURODAC -V werden zur Erhöhung der Sicherheit des Schengen-Raums Möglichkeiten für einen erleichterten Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC diskutiert. Die Vorschläge zielen darauf ab, einheitliche und umfassende Regelungen zur innereuropäischen Verteilung Schutzsuchender zu schaffen. Verfahren sollen vereinheitlicht und beschleunigt und Sekundärmigration verhindert werden. Um der Forderung nach einem zügigen Abschluss der Vorhaben zu folgen, wurde während des betrachteten Zeitraums diskutiert, das GEAS-Paket aufzuschnüren, um die Vorhaben abschließen zu können, bei denen Einigkeit besteht. Die Reform des GEAS war Gegenstand aller Sitzungen im betrachteten Zeitraum.

4.3. Rückkehrpolitik und Rückführungen

Aktueller Sachstand:

Am 14. September 2017 berieten die Minister für Justiz und Inneres über den Sachstand und Möglichkeiten im Bereich der Rückkehrpolitik und der Rückführungen. Thematisiert wurden dabei u. a. mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Rückübernahmebereitschaft von Herkunftsstaaten durch die Nutzung eines „Visa-Hebels“. Der Visa-Hebel verbindet die Rückübernahmebereitschaft von Drittstaaten mit der Visapolitik. Auch wurden die Mitgliedstaaten auf die Notwendigkeit hingewiesen, Rückkehrentscheidungen konsequent und rasch durchzusetzen. Die Kommission betonte, dass sie weiterhin großen Handlungsbedarf in diesem Bereich sehe.



Hintergrund:

Bereits am 8. Juni 2017 verabschiedete der JI-Rat eine Ratsschlussfolgerung, die die Rückübernahmebereitschaft von Drittstaaten mit der Visapolitik verbindet. Zur Verbesserung der Rückkehrpolitik hat die Kommission zudem am 27. September 2017 eine Überarbeitung ihres Rückkehr-Handbuchs vorgelegt. Dieses enthält praktische Leitlinien für Personen, die mit Aufgaben in diesem Bereich befasst sind. Dadurch sollen die einheitliche Anwendung der in der Rückführungsrichtlinie von 2008 vereinbarten Standards und Verfahren verbessert und die Verfahren in diesem Bereich beschleunigt werden. In der zügigen und konsequenten Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf Asyl in Europa haben, wird ein wirksames Mittel gesehen, illegaler Migration aktiv entgegenzutreten.

Auch ist vorgesehen, dass die Europäische Grenz- und Küstenwache die Mitgliedstaaten im Bereich Rückführungen unterstützen soll. Daher ist geplant, die Rückführungseinheit der Europäischen Grenz- und Küstenwache so auszubauen, dass diese in der Lage ist, ab spätestens Mitte 2018 für jeden Mitgliedstaat operative Pläne zu entwickeln. In diesen Plänen sollen dann konkrete Rückführungsziele enthalten sein.

Die Thematik wurde auch in den Sitzungen vom 8./ 9. Juni 2017 sowie in der informellen Ratssitzung vom 6./ 7. Juli 2017 in Tallinn besprochen.

4.4. Schlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten

Aktueller Sachstand:

Am 8. Juni 2017 nahm der Rat die Schlussfolgerungen zum Schutz minderjähriger Migrantinnen und Migranten an. Die Mitgliedstaaten werden u. a. darin aufgerufen, Maßnahmen zum Schutz von Kindern in allen Phasen der Migration zu ergreifen und durchzuführen. Auch bei den Arbeiten an der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems



müsse die besondere Lage von Kindern, hier insbesondere die Lage unbegleiteter Kinder, uneingeschränkt Berücksichtigung finden.

Hintergrund:

Die Schlussfolgerungen bauen auf der Mitteilung der Kommission vom 12. April 2017 „Schutz minderjähriger Migranten“ auf. In dieser Mitteilung werden Maßnahmen vorgeschlagen, die den Schutz aller minderjährigen Migranten in allen Verfahrensstufen stärken sollen. Dies soll u. a. durch eine rasche Identifizierung nach Ankunft in der EU sowie durch eine kindgerechte Versorgung geschehen. Auch soll den minderjährigen Migranten geschultes Personal während der Phase der Bestimmung des Status zur Seite gestellt werden. Bleibeberechtigten Kindern müsse eine rasche, möglichst nachhaltige und langfristige Perspektive durch einen besseren Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung aufgezeigt werden, zurückkehrende Kinder mit ihren Familien zusammengeführt werden. Der Schutz von Kindern wurde bereits in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 als zentrale Priorität benannt.

5. Datenschutz

5.1. Datenschutz durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 8. Juni 2017 beschloss der Rat die allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (BR-Drs. 145/17).



Hintergrund:

Im Januar 2017 hatte die Kommission den Verordnungsvorschlag angenommen. Der Verordnungsvorschlag enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie über den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union. Der Verordnungsvorschlag wird als letzter und zentraler Baustein der Datenschutzreform gesehen, mit dem zeitlich zu den Änderungen durch das Datenschutzpaket auch angepasste neue Regelungen für die EU-Einrichtungen geschaffen werden sollen.

5.2. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Aktueller Sachstand:

Am 12. Oktober 2017 fand ein Informationsaustausch zum Umsetzungsstand der EU-Datenschutz-Grundverordnung in nationales Recht statt. Die Kommission teilte mit, die Arbeiten an den Leitlinien für die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung in den Mitgliedstaaten fortzuführen.

Hintergrund:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Mai 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) veröffentlicht. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung trat am 24. Mai 2016 in Kraft und ist nach einer zweijährigen Übergangszeit ab dem 25. Mai 2018 anzuwenden.



5.3. Abkommen über Fluggastdatensätze zwischen der EU und Kanada

Aktueller Sachstand:

In der Sitzung vom 14. September 2017 informierte die Kommission im Rahmen des Tagesordnungspunktes Terrorismusbekämpfung die anwesenden Minister über den Sachstand zum Abkommen über Fluggastdatensätze (PNR-Abkommen) zwischen der EU und Kanada. Im Mittelpunkt der Unterrichtung stand das Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Juli 2017¹¹, wonach das PNR-Abkommen zwischen Kanada und der EU in seiner jetzigen Form nicht geschlossen werden darf. Begründet wurde die Entscheidung u. a. damit, dass sich mehrere Bestimmungen des Abkommens nicht auf das absolut Notwendige beschränken und keine klaren und präzisen Regeln enthalten. Die Kommission informierte darüber, dass aktuell ein Vorschlag für ein neues Verhandlungsmandat vorbereitet werde, in welchem nur diejenigen Bereiche nachverhandelt werden sollen, die für unvereinbar erklärt wurden. Eine direkte Auswirkung auf die EU-PNR-RL wurde demnach nicht gesehen.

Hintergrund:

Bei dem geplanten Abkommen über Fluggastdatensätzen zwischen der EU und Kanada sollen Regelungen für die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen an Kanada vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Terrorismus und anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität unter festgelegten Bedingungen und Garantien für den Datenschutz, getroffen werden.

¹¹ Vgl. EuGH-Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017



6. Sonstiges

Prioritäten des estnischen Vorsitzes (1. Juli – 31. Dezember 2017)

In der Sitzung des JI-Rates am 9. Juni 2017 stellte der zukünftige estnische Vorsitz sein Arbeitsprogramm vor. Als Schwerpunkte wurde die Arbeit an den Vorschlägen zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem genannt. Im Migrationsbereich stünden darüber hinaus die Themen der gemeinsamen Solidarität, der Fluchtursachen, die Rückkehrpolitik und die legale Migration im Fokus. Auch sehe die Agenda die politische Einigung zum SIS und ETIAS, die Umsetzung der EES, und PNR, die Verbesserung des Informationsaustauschs und der Interoperabilität, die Verstärkung der Außengrenzen, die Bekämpfung des Terrorismus und dort insbesondere ein verstärktes Vorgehen gegen Radikalisierung vor.

Maßnahmen zur Verkürzung der Wartezeit an den Grenzübergangsstellen

Am 9. Juni 2017 informierte die Slowakei über die Problematik verlängerter Wartezeiten in den Sommermonaten durch systematische Kontrollen an den EU-Außengrenzen, welche in Folge der Verordnung 2017/458 vom 15. März 2017¹² entstehen können. Die Verordnung sieht verpflichtende systematische Personen- und Sachfahndungsabfragen bei Ein- und Ausreisekontrollen von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen an den Schengen-Außengrenzen vor. Sie wurde vor dem Hintergrund der zunehmenden terroristischen Bedrohung in Europa erlassen. Die Kommission nahm in der Sitzung die Information zur Kenntnis und verwies darauf, entsprechende Kapazitäten an den Außengrenzen zu schaffen und auf die Möglichkeit zur Durchführung schwerpunktmäßiger Kontrollen.

¹² Verordnung (EU) 2017/458 vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen.



Projekt zu Rückführungen krimineller Drittstaatsangehöriger (EURES-CRIM) und Projekt zum Austausch von Informationen über Flüchtlinge, die vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückkehren (RefuReturn)

In der Sitzung vom 13. Oktober 2017 informierte Belgien den Rat über die beiden Initiativen EURES-CRIM und RefuReturn. Bei EURES-CRIM geht es um die Beendigung des Aufenthaltes von in Belgien verurteilten Straftätern, die über einen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates verfügen. Angestrebt wird die Einführung eines Verfahrens, wonach der Straftäter nicht in den Mitgliedstaat abgeschoben werden soll, dessen Aufenthaltstitel er besitzt, sondern in das Herkunftsland. RefuReturn sieht vor, durch verstärkten Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten dem Missbrauch des Asylverfahrens durch Drittstaatsangehörige, die über ihren Schutzbedarf täuschen, entgegenzuwirken.

Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates über die integrative Governance im Bereich innere Sicherheit (IISG)

Slowenien berichtete am 13. Oktober 2017 über den Stand der Initiative zur regionalen Zusammenarbeit der westlichen Balkanstaaten im Bereich Sicherheit. Demnach fand am 7./8. September 2017 eine Auftaktveranstaltung in Brdo statt, bei der man sich auf die Struktur der IISG geeinigt hat. Thematisch stehen die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Korruption sowie das Grenzmanagement im Mittelpunkt. Die Initiative geht auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2016 über die Stärkung der externen Dimension der inneren Sicherheit der EU auf dem Westbalkan zurück.

Halbzeitbewertung der strategischen Leitlinien im Bereich Justiz und Inneres

Bei der gemeinsamen Tagung der Justiz- und Innenminister am 12. Oktober 2017 führten die Anwesenden einen Meinungsaustausch zum Umsetzungsstand der strategischen Leitlinien im Bereich Justiz und Inneres durch. Fortschritte seien demnach



im Bereich der Migration und der Sicherheit erzielt worden (bspw. Einrichtung einer Grenzschutzagentur, Bemühungen bei der Umverteilung und Neuansiedlung, PNR-System). Es ist geplant, dem Europäischen Rat im Dezember 2017 eine Vorlage zu den nächsten Schritten zu übermitteln. Der Europäische Rat hatte die Leitlinien, die die Prioritäten für den Innen- und Justizbereich für fünf Jahre festlegen, am 27. Juni 2014 angenommen.

Der Bericht für das zweite Halbjahr 2017 umfasst aufgrund der zeitlichen Überschneidung mit der Innenministerkonferenz nicht die Sitzung des JI-Rates vom 8./9. Dezember 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz